BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat III
V0819/24 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz 6800
	Amtsleiter/in Telefon	Kloiber, Michael 3 05-17 65
	E-Mail	verkehrsueberwachungsdienst@ingolstadt.de
	Datum	30.10.2024

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen,	03.12.2024	Vorberatung	
Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit			
Stadtrat	17.12.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Einrichtung einer parkscheinpflichtigen Kurzparkzone an der Elbrachtstraße ab 01.04.2025 (Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt der Errichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone an der Elbrachtstraße zu und beschließt die Änderungsverordnung der Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenverordnung) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

gez.

Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:					
Entstehen Kosten:	∑ ja ☐ nein				
wenn ja,					
Einmalige Ausgaben ca. 6.000 € (=> Kauf+Installation neuer Parkscheinautomat)	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt				
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:			
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:			
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) ca. 120.000 T€/Jahr	von HSt:				
(Gebührenmehreinnahmen) bei Vollauslastung der neuen KPZ	 Anmeldung zum Haushalt 2025 Mehreinnahmen von April bis Dez. 2025: 680000.111000 (Parkeinrichtungen, Benutzungsgebühren, Einnahmen Parkscheinautomaten) 	Euro: ca. 90.000			
	Mehreinnahmen Folgejahre: 680000.111000 (Parkeinrichtungen, Benutzungsgebühren, Einnahmen Parkscheinautomaten)	ca. 120.000			
	Im VMH 2025 bei HSt 680000.935100 (Parkeinrichtungen; Anschaffung neuer Parkscheinautomaten)	ca. 6.000			
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.					
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 					
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.					
Verkehrsüberwachungsdienste	tsbeschluss; rtachtziger Jahre beschloss der Stadtrat die Eir s, welcher maßgeblich die Kurzparkzonen kont onen zu den Pflichtaufgaben gehört.	•			

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2025 bis 2027:

Verwaltungshaushalt 680000.111000 (Parkeinrichtungen, Benutzungsgebühren, Einnahmen aus Parkscheinautomaten)

	Bedarf	Ansatz	Mehreinnahmen	
	in Euro			
2025	1.026.000	936.000	90.000	
2026	1.093.400	973.400	120.000	
2027	1.132.300	1.012.300	120.000	

Kurzvortrag:

In Großstädten – so auch in Ingolstadt - besteht in der Regel eine größere Nachfrage an Parkplätzen auf öffentlichem Verkehrsgrund als diese vorhanden sind. Dadurch steigt der Parkplatzsuchverkehr enorm an, was im Sinne von Umwelt- und Lärmschutz problematisch werden kann. Ein probates Mittel hier gegenzusteuern ist die gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung.

Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist u. a.

- die Senkung des motorisierten Parksuchverkehrs und somit die Vermeidung von Lärm und Umweltbelastungen
- die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV
- die Senkung des ordnungswidrigen Flächenverbrauchs durch Falschparker oder Dauerparker
- die Förderung der Nutzung der Tiefgaragen bzw. Großparkplätzen
- und nicht zuletzt die Bereitstellung von verfügbarem Parkraum in Kurzparkzonen (KPZ) für Gewerbebetriebe, welche vom verbesserten Umschlagsgrad der Parkflächen profitieren.

Der Parkdruck und der Parksuchverkehr in der Altstadt nimmt durch die Errichtung zusätzlicher Kurzparkzonen somit ab und es können mehr Parkplätze in der bewirtschafteten Zone bereitgestellt werden.

Im Bereich der Elbrachtstraße/Ecke Rechbergstraße (gegenüber dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) befindet sich ein - bis dato - gebührenfreier Parkplatz im Eigentum der Stadt Ingolstadt, welcher vom Liegenschaftsamt verwaltet wird und zu einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone (KPZ) umgestaltet werden könnte.

Die parkscheinpflichtige Zeit bei der KPZ Elbrachtstraße würde werktags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt werden. Insgesamt sind dort 42 Parkplätze vorhanden (siehe Lageplan – Anlage 2).

Der Standort des Parkscheinautomaten wird durch eine verkehrsrechtliche Anordnung und die entsprechende Beschilderung des Geltungsbereichs festgelegt. Die zulässigen Parkzeiten (Zeitrahmen, Höchstparkdauer) werden durch Zusatzschilder festgelegt (§ 13 StVO).

Die parkscheinpflichtige Kurzparkzone an der Elbrachtstraße würde der Zone 2 der Parkgebührenordnung zugeordnet werden. Die Gebühr beträgt in Zone 2 ab 01.12.2024 pro halber Stunde 0.50 €.

Bei voller Auslastung und Bewirtschaftung könnten bei 42 Parkplätzen bis zu 120 T€ an Umsatz pro Jahr erwirtschaftet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Errichtung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone an der Elbrachtstraße zuzustimmen und die Änderungsverordnung zu beschließen.